



Pflege ist Zukunft – zur aktuellen Pflegereform

Mechthild Rawert, MdB, Berichterstatterin für Pflege der SPD-Fraktion

Was Sie erwartet ...

- **Inhalte des Familienpflegezeitgesetzes**
- **Inhalte des Pflegestärkungsgesetzes 1**
- **Inhalte des Pflegestärkungsgesetzes 2**
- **Daueraufgabe: Verbesserung der Situation der Pflegefachkräfte**

Anzahl Pflegebedürftiger steigt ...

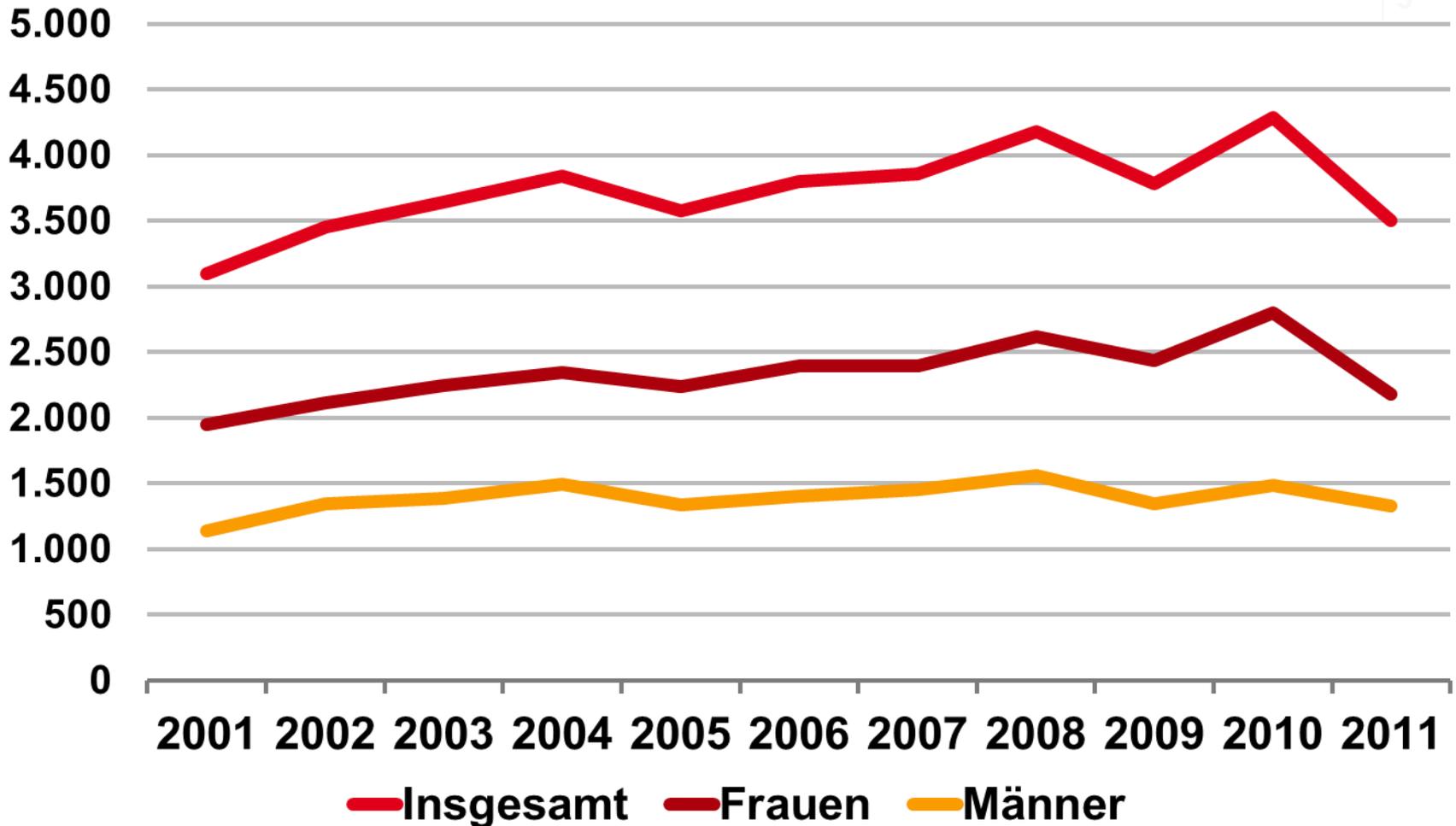
- Die Zahl der Pflegebedürftigen ist seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich gestiegen. Die Zahl der Pflegebedürftigen lag im Jahr 1995 noch bei 1,06 Millionen. 2012 waren 2,4 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig.
- Für das Jahr 2030 werden 3,28 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert. Für Berlin bedeutet das einen Anstieg von rund 100.000 auf 170.000.
- Megatrends: Vielfalt in der Pflege, u. a. Migration, Singlehaushalte, sexuelle Orientierung

Insgesamt große Pflegereform

- **Pflegestärkungsgesetz 1 (verabschiedet)**
- **Pflegestärkungsgesetz 2 (in Vorbereitung)**
- **Familienpflegezeitgesetz
(noch nicht beschlossen)**
- **Pflegeberufegesetz (in Vorbereitung)**

Familienpflegezeitgesetz

Pflege noch immer Frauensache Pflegepersonen/Anzahl in Tausend



Familienpflegezeitgesetz

- **Pflegeunterstützungsgeld:** erhalten Beschäftigte, die in Akutfällen kurzfristig Pflege organisieren müssen, für zehn Tage Auszeit von ihrer Berufstätigkeit. Vergleichbar mit dem Kinderkrankengeld.
- **Pflegezeit:** Freistellung vom Arbeitgeber für die Pflege eines Angehörigen bis zu 6 Monaten. Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur Absicherung des Lebensunterhalts
- **Rechtsanspruch auf Freistellung:** für Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung für die Dauer von bis zu 24 Monaten, bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche. Gilt für Betriebe mit mehr als 15 Beschäftigten. Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Familienpflegezeitgesetz

- **Begleitung in der letzten Lebensphase:** Rechtsanspruch auf Begleitung schwerstkranker Angehöriger von bis zu drei Monaten
- Erweiterung des Begriffs des **nahen Angehörigen:** Künftig Freistellungen auch für Stiefeltern, Schwäger/innen, lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften
- **Kündigungsschutz:** gilt von der Ankündigung bis zum Ende der 10-tägigen Auszeit im Akutfall, der 6-monatigen Pflegezeit oder der 24-monatigen Familienpflegezeit
- **Darlehen:** Auszahlung in monatlichen Raten, Rückzahlung nach der Familienpflegezeit in Raten

Zeitplan des 1. und 2. Pflegestärkungsgesetzes

- **Erhöhung des Beitragssatzes um 0,3% zum 1. Januar 2015**
- **Kurzfristige Umsetzung von Leistungsverbesserungen und Pflegevorsorgefonds, Erprobung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in zwei Modellprojekten**
- **Inkrafttreten des 1. Pflegestärkungsgesetzes am 01. Januar 2015**
- **derzeit geplant: 2. Pflegestärkungsgesetz ab Januar 2017 mit Beitragssatzerhöhung um 0,2%**

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 1. Alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung werden um vier Prozent angehoben, um die Preisentwicklung der letzten drei Jahre zu berücksichtigen (Dynamisierung).**
- 2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro**
 - Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können in Zukunft besser miteinander kombiniert werden. Statt 4 Wochen sind nun bis zu 8 Wochen Kurzzeitpflege pro Jahr möglich.
 - Wer ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld bekommt, kann künftig Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) daneben ohne Anrechnung voll in Anspruch nehmen. Auch Demenzkranke können von dieser Leistung profitieren.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

2. Anhebung der Leistungen für die häusliche Pflege um rund 1,4 Milliarden Euro (Fortsetzung von Folie 10)

- **Stärkung niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote. Die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ausgebaut und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt.**
- **Die Zuschüsse für Umbaumaßnahmen und Pflegehilfsmittel werden erhöht.**

Zuschüsse für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen werden von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme erhöht. Pflege-WG's können bis zu 16.000 Euro pro Maßnahme erhalten (vorher bis zu 10.228 Euro). Zuschüsse zu Pflegehilfsmitteln, werden von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro je Monat angehoben.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 3. Zusätzliche Betreuungskräfte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen (Verhältnis 1:20)**
- Die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte kann von bisher rund 25.000 auf bis zu 45.000 Betreuungskräfte erhöht werden. Dafür werden rund 1 Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Die ergänzenden Betreuungsangebote stehen künftig allen Pflegebedürftigen offen.
 - Zuvor waren sie Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf (zum Beispiel Demenzkranke) vorbehalten.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

4. Neue Wohnformen werden besser unterstützt

- Der Wohngruppenzuschlag wird auf 205 Euro pro Monat erhöht. Zudem gibt es eine Anschubfinanzierung (bis zu 2.500 Euro je Pflegebedürftigen, maximal 10.000 Euro insgesamt je Wohngruppe) für die Gründung einer ambulant betreuten Pflege-Wohngruppe.
- Diese Leistung steht künftig auch Pflegebedürftigen mit der Pflegestufe 0 zur Verfügung.

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 5. Der Leistungsanspruch von demenziell Erkrankten wird ausgebaut**
- **Demenzerkrankten der Pflegestufe 0 können künftig Leistungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und den Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen erhalten. Zudem wird ihnen ermöglicht, die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen zu bekommen.**
 - **Diese Leistungen sind ein Vorgriff auf den Neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.**

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

- 6. Körperlich beeinträchtigte Pflegebedürftige erhalten ebenfalls zusätzliche Leistungen**
- **Körperlich Beeinträchtigte erhalten Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.**
 - **Damit bekommen auch sie einen Anspruch auf niedrigschwellige Hilfen.**

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

7. Einrichtung eines Pflegevorsorgefonds auf Wunsch der Union

15

- **In den Fonds werden ab 2015 jährlich die Einnahmen aus 0,1 Beitragssatzpunkten eingezahlt (derzeit rd. 1,2 Mrd. Euro).**
- **Ab dem Jahr 2035 kann dann jährlich über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren jeweils bis zu einem Zwanzigstel des angesammelten Kapitals an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung abgeführt werden.**

Gesetzesverhandlungen mit der Union

Die SPD hat durchgesetzt:

16

- **Tariflöhne dürfen in Pflegegüteverhandlungen von Kostenträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden**
- **Für Pflegedienste entfällt die Verpflichtung alternativ zu den pauschalen Komplexleistungen auch Leistungen nach einer Zeitvergütung anzubieten.**
- **Wir haben eine zeitnahe Evaluierung der neuen Umwidmungsregel der niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen durchgesetzt. Sie wird spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten durchgeführt.**

Gesetzesverhandlungen mit der Union

Weitere Ergebnisse:

17

- **Wir haben den Wohngruppenzuschlag erhöht und entwickeln ihn weiter. Um die Anerkennung von Wohngruppen als solche zu vereinfachen, gelten ab jetzt leistungsrechtliche Kriterien.**
- **Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen können bis zu einer Höhe von 40% aus den Pflegesachleistungen umgewidmet werden. Träger niedrigschwelliger Angebote können alternativ Betreuungs- oder Entlastungsleistungen anbieten oder beides aus einer Hand.**

Herausforderung Pflegeberatung

- **Pflegestützpunkte wurden 2008 mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (§ 92c SGB XI) eingeführt.**
- **Sie bieten wohnortnahe sowie wert- und trägerneutrale Beratung**
- **Pflegebedürftige und Angehörige erhalten dort niedrigschwellig und unabhängig Informationen, Antragsformulare und Hilfestellungen.**
- **Pflegestützpunkte ermöglichen eine effiziente Vernetzung aller Angebote für Pflegebedürftige.**

Pflegestützpunkte in Berlin

- **Es gibt in Berlin insgesamt 28 Pflegestützpunkte**
- **z. B. 2 Pflegestützpunkte in Kreuzberg:**

19

Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin

Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

Koalitionsvertrag: „Wir wollen die Pflegebedürftigkeit besser anerkennen, um die Situation der Pflegebedürftigen, von Angehörigen und Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern. Dazu wollen wir den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirats in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich einführen. Insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen sollen damit bessere und passgenauere Leistungen erhalten.“

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

- Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen und mit kognitiven oder psychischen Einschränkungen fällt weg.
- Kriterium für Pflegebedürftigkeit wird der Grad der Selbständigkeit sein. Der individuelle Unterstützungsbedarf steht im Zentrum.
- Statt drei Pflegestufen soll es künftig fünf Pfleggrade geben.
- Neues Begutachtungsverfahren: Aktivitäten werden in sechs pflegerelevanten Bereichen untersucht. Es werden Punkte vergeben, die den Grad der Selbständigkeit messen.

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

- **Vor der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird in zwei Modellvorhaben sichergestellt, dass sich das neue Begutachtungssystem in der Praxis bewährt.**
- **Modellprojekt „Praktikabilitätsstudie zur Einführung des Neuen Begutachtungssassessment (NBA)**
- **Modellprojekt „Evaluation des Neuen Begutachtungssassessment – Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen“**
- **Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird noch in dieser Wahlperiode eingeführt.**

Pflegeberufegesetz

23

- Für das Jahr 2025 wird ein Mangel von bundesweit ca.152.000 Pflegekräften prognostiziert.
- Der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste spricht sogar von 250.000 fehlenden Fachkräften in der Altenpflege bis 2020.
- 2015 wird es ein Pflegeberufegesetz geben.

Pflegeberufegesetz

- **gemeinsame Federführung von BMG und BMFSFJ** ²⁴
- **Ziel ist die Attraktivität der Pflegeberufe zu steigern und die Ausbildung an die Anforderungen der komplexeren Pflege in der alternden Gesellschaft anzupassen, EU-rechtliche Anerkennung des Altenpflegeberufes.**

Pflegeberufegesetz

In Diskussion:

25

- **Zusammenlegung der Alten- und Krankenpflege**
- **Für die Auszubildenden ist die Ausbildung kostenfrei**
- **Die Ausbildung schließt mit einem einheitlichen Berufsabschluss ab**
- **Der Unterricht erfolgt generalistisch, d. h. die Ausbildungsinhalte sind für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**